

Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes „Steeg II (Deckblatt 5)“ als Satzung

Der Marktgemeinderat des Marktes Buchbach hat mit Beschluss vom 13.12.2022 den Bebauungsplan „Steeg II (Deckblatt 5)“ i.d.F. vom 23.11.2022 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Steeg II (Deckblatt 5)“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Steeg und wird begrenzt von:

Norden: Anwesen Erlbachstraße 3
Osten: landwirtschaftliche Fläche Fl. Nr. 1511 Gemarkung Walkersaich (östlicher Teilabschnitt)
Süden: Bauparzelle Fl. Nr. 1505/1 Gemarkung Walkersaich
Westen: landwirtschaftliche Fläche Fl. Nr. Gemarkung Walkersaich (westlicher Teilabschnitt)

Der genaue Umgriff ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung beim Markt Buchbach im Rathaus in Buchbach in Zimmer-Nr. 15 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Buchbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist auch im Internet unter der Adresse:

www.buchbach.de/Bauleitplanverfahren
zu finden.

Buchbach, 04.01.2023



Thomas Einwang
Erster Bürgermeister



Angeschlagen an den Amtstafeln am:05.01.2023
Abgenommen am:08.02.2023

Buchbach,

Unterschrift